

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 883

ANFANG

4g 8

REGISTRATUR

4

Gernsheim-Hilfsung

Ott:

vom

Jahrgang

bis

Name:

Gernsheim-Stiftung (Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung,

Band 1

1919 - 1921

HENJON
Nr. 1576

26/10

883

Preussische Akademie der Künste

Rechnungsjahr 1931
Verrechnungsstelle:

Berlin W 8, den 11. April 1931
Pariser Platz 4

Friedrich Schlegel
.....- Stiftung
Fonds ...

Aus Beständen der oben genannten Stiftung sind durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin
300.000 Mark ... *an* ... *an* ... *an* ...
zum Kurse von *89* % angekauft worden.

Die Kasse wird angewiesen, die angekauften Wertpapiere im Nenn-
erte von

300.000 RM *100* Rpf

in Worten: "
unter neuer Nummer beim Kapital in Zugang zu bringen und die regel-
ässig am *1. April* und *1. Oktober* eingehenden Zinsen beim Titel I
vereinnehmen.

Die nach der Depotquittung entstandenen Ankaufskosten einschl.
Provision, Maklergebühr und Steuer in Höhe von

100.000 RM *100* Rpf

in Worten: "
und beim Titel II in Ausgabe und die für die Zeit vom *1. April*
s *1. April* 1931 entstandenen Stückzinsen in Höhe von

100.000 RM *100* Rpf

in Worten: "
am Titel II in *Einlage* nachzuweisen.

Die Dokumentenkontrolle ist zu berichtigen.

Der Präsident
Im Auftrage

Die

se der Preussischen
ademie der Künste

Berlin W 8

3
2
Preussische Akademie der Künste

M. F. H.
Berlin W 8, den 2. April 1931
Pariser Platz 4

Für die Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung ist die
Die Reichsschuldenverwaltung hat für die Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
..... eine soziale Wohlfahrtsrente in Höhe von
256,50 RM,

in Worten: "Zweihundertsechsfünzig Reichsmark, 50 Rpf."
bewilligt.

Die Kasse wird angewiesen, den genannten Betrag in der Rechnung für 1931 bei Fonds. *17* Tit. II in Einnahme nachzuweisen.

Der Präsident

Im Auftrage
Am

Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

Heung 253

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 8. April 1930
Pariser Platz 4

Die Reichsanstaltsverwaltung hat für die Maria Fabian-Gernsheim-Stiftung eine monatliche Wohlfahrtsrente in Höhe von 256,50 RM, bewilligt.

in Worten: "Zweihundertsechsfünfundfünfzig Reichsmark, 50 Pf." bewilligt.

Die Kasse wird angewiesen, den genannten Betrag in der Rechnung für 1930 bei Fonds Nr. 27 Titel II in Einnahme nachzuweisen.

Der Präsident

Im Auftrage

Kasse der Preussischen Akademie der Künste

Berlin W 8

Preussische Akademie der Künste

3

Berlin W 8, den 8. April 1930
Pariser Platz 4

Für die "Maria Fabian-Gernsheim - Stiftung" ist die zum 1. April d. Js. fällige Wohlfahrtsrente seitens der Reichsanstaltsverwaltung in Höhe von

256,50 RM

in Worten: "Zweihundertsechsfünfundfünfzig Reichsmark " 50 Reichspfennig " gezahlt worden.

Die Kasse wird angewiesen, diesen Betrag anzunehmen und in der Stiftungsrechnung für 1930 bei Fonds Nr. 27 Titel II in Einnahme nachzuweisen.

Der Präsident

Im Auftrage

Kasse der Preussischen Akademie der Künste

Berlin W 8

Innung 53

4
Preussische Akademie der Künste

W. F. G.
Berlin W 8, den 12. November 1929
Pariser Platz 4

Aus Beständen der Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung sind durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank 400 Goldmark 8% Landesch. Central-Goldpfandbriefe zum Kurse von 87,50 R M angekauft worden.

Die Kasse wird angewiesen, in der Rechnung der Stiftungsfonds für 1929 beim Fonds 27 unter neuer Nummer die angekauften Wertpapiere in Höhe von

400 G M ,

in Worten: "Vierhundert Goldmark", beim Kapital in Zugang zu bringen und die an den Zinsterminen April und Oktober eingehenden Zinsen entsprechend zu vereinnahmen.

Die nach der als Rechnung geltenden Depotquittung entstandenen Kaufskosten in Höhe von

354,58 R M ,

in Worten: "Dreihundertvierundfünfzig Reichsmark, 58 Rpf." sind beim Fonds 27 Tit. II in Ausgabe nachzuweisen.

Die Dokumentenkontrolle ist zu berichtigen.

Der Präsident

Im Auftrage

W. F. G.
Vize der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 13. November 1929
Pariser Platz 4

Handwritten signature

Aus Beständen der Marie Theresen-Gesellschaft-Stiftung sind durch
Vermittlung der Preussischen Staatsbank 400 Goldmark 84 Lanthan-
hal-Goldguldenscheine zum Kurse von 84,50 RM angekauft worden.
Die Kasse wird angewiesen, in der Rechnung der Stiftungsfonds
der 1929 beim Fonds 27 unter neuer Nummer die angekauften Wertpapiere
in Höhe von

400 RM

in Worten: "Vierhundert Goldmark", beim Kapital im Umlauf zu bringen
und die an den Zinstermen April und Oktober eingehenden Zinsen ent-
sprechend zu vereinnahmen.

Die nach der als Rechnung geltenden Depotrechnung entstehenden
Kaufkosten in Höhe von

354,58 RM

in Worten: "Dreihundertvierundfünfzig Reichsmark, 58 Pf.", sind beim
Fonds 27 Tit. II in Ausgabe nachzuweisen.

Die Dokumentenkontrolle ist zu berichtigen.

Der Präsident

Im Auftrage

der der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin W 8

5

3. Sept. 1929

Anliegend überreichen wir 6 Zinsscheine

2 a 15,- RM

2 a 6,- "

2 a 3,- "

zusammen über 48,- RM zur Einlösung.

Wir ersuchen ergebenst den Gegenwert
unserem Sammelkonto 140279 gutzuschreiben.

Der Präsident

Handwritten signature

Preussische Staatsbank
(Geldhandlung)

Berlin W 56

Stiftung

4.9.29
Handwritten initials

Empfangsbcheinigung.

6

Rm 48. -

zart Achtundzwanzig Zinscheine 76% St. Reichs-
wische 3 3/4 %
en wir von der Preuss. Akademie der Künste, W. P.
Rechnung für Güterschiff 9 Kto 140278

angen.

Berlin, den 4. Sept. 28

Preussische Staatsbank
(Geehandlung)
Haupt-Kasse

Weissmann

000. 1. 24.

se der Preussischen
Künste

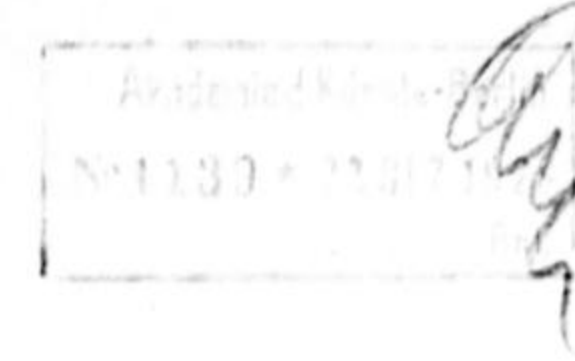
Berlin 18

Schuldenverwaltung
Schuldbuch -
Wohlfahrtsrente

Nr.
V. 15.5.71.

Berlin SW 68, den 22. Dezember 1928.
Oranienstraße 106/109.
(Postfach)

7



die Preuss. Akademie
der Künste

Berlin N. 8.
Pariser-Platz 4

Marie Fabian-Lernstein Stiftung.

und des Angebots des Herrn Reichministers der Finanzen erhalten
Ihre rentenberechtigten Auslosungsrechte über 47,5 RM
Abschlagszahlung auf die Ihnen für die Rechnungsjahre 1926 bis
1929 (1.4.1926 bis 31.3.1930) zustehende soziale Wohlfahrtsrente
..... RM 6 stinsige Reichsanleihe von 1927 mit den am 1.2.1929 und
fälligen Zinsscheinen zum Kurse von 86,75 " RM...Rpj.
a) 1/4 der Abschlagszahlung " " "
b) überschüssende Beträge, die in Reichs-
anleihe nicht darstellbar sind " " "
zusammen RM...Rpj.
es wird zu der Reichsanleihe vergütet
.. fehlenden am 1.8.1928 fällig gewor-
Zinsschein.. dessen Betrag abzüglich
deren Kapitalertragsteuer RM...Rpj.
insgesamt RM...Rpj.

Alle Wertpapiere und Barbeträge gehen Ihnen bzw. den in Ihren An-
gesprochenen Empfänger baldigst zu, nachdem Sie uns die betrie-
bungsbescheinigung entsprechend der Anmerkung unterschrieben
zustand haben.

Mary an d. Reichsschuldenverwaltung.
abgegeben am
1929 A.

Mücke.

Nr. 235.

Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin W 8

Beschäftigter: I Soziale Wohlfahrtsrente.

An die

Pruss. Madonna der Kunst

Berlin N. 8
Panierplatz 4

1. Das Wohlfahrtsrentenangebot des Reichsfinanzministeriums wird angenommen.
2. Zu den Akten.

Berlin, d. 14. 12. 1928

Der Präsident

J. A.

Dr. Mari Fabian-Lernsheim-Stiftung.

Zwischen dem Reichsfinanzministerium und den Reichsspitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege haben Verhandlungen stattgefunden, die dazu geführt haben, daß das Reichsfinanzministerium eine Vorauszahlung auf die Wohlfahrtsrente bewilligt hat.

Hierüber teilen wir in Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium folgendes mit:

Durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 ist den Trägern städtischer Anstalten und anderer Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, soweit sie als Anleihealtbesitzer Auslosungsrechte erworben haben, eine soziale Wohlfahrtsrente zugesichert worden.

Für die Zahlung dieser Rente ist für die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1926, jährlich eine pauschale Summe von 7,5 Millionen RM bereitzustellen. Auf den einzelnen Rentengläubiger entfällt also nicht ein in voraus feststehender Betrag; die Höhe der Rente hängt vielmehr von dem Gesamtbetrag der Auslosungsrechte ab, auf Grund deren soziale Wohlfahrtsrenten zu gewähren sind. Die Höhe der einzelnen Rente kann danach erst dann festgestellt werden, wenn über sämtliche Ansprüche entschieden ist; erst nach endgültiger Festsetzung der Höhe der Rente wird der Anspruch auf ihre Zahlung fällig.

Nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums ist damit zu rechnen, daß die endgültige Erledigung der Ansprüche noch immer geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Um den Wünschen vieler Rentengläubiger nach einer baldigen Ausszahlung Rechnung zu tragen, hat sich deshalb das Reichsfinanzministerium bereit erklärt, ohne die Festsetzung der Höhe der einzelnen Renten abzuwarten, die soziale Wohlfahrtsrente schon jetzt, und zwar für die Jahre 1926, 1927, 1928 und auch schon 1929 abschlagsweise unter folgenden Bedingungen zur Ausszahlung zu bringen:

1. Soweit die Berechtigung auf eine soziale Wohlfahrtsrente endgültig anerkannt ist, soll die Zahlung unverzüglich, in übrigen sofort nach Anerkennung der Rentenberechtigung erfolgen.

die Kasse der Preussischen Akademie der Künste
Berlin W 8

Berlin W 8

Abschrift erhält die Kasse unter Beifügung der oben
erwähnten Aufstellung mit der Anweisung, d. 14. Monatsbetrag...
der Markanleiheforderung von zusammen

..... 19.25. - P M

buchstäblich . 1/1
bei den Kapitalien abzusetzen und dafür die Anleihe - Ablö-
sungsschuld mit

..... 4.25. - R M

buchstäblich . 1/1
sowie unter neuer Nummer das gewährte Auslosungsrecht mit

..... 4.25. - R M

buchstäblich . 1/1
in Zugang zu bringen.

Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Depotquittung.

Die Dokumentenkontrolle und das Handbuch sind zu be-
richtigen.

*beifügt
13.10.1921*

Ueber die Verwendung des verbleibenden Spitzenbetrags
von P M ergeht besondere Anweisung.

Der Präsident

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Reichsschuldenverwaltung

— Schuldbuch —

Konto: Abt.-I V Nr. 15571.

Bei Eingaben ist die Kontenbezeichnung
anzugeben

Berlin SW 68, den 12. Mai 1927.
Oranienstraße 106-109
Telefon: Dönhofs 4500-4505

An

die Akademie der Künste

Berlin.

Pariser Platz 4.

Benachrichtigung

Dies Schriftstück ist keine Verschreibung über die Forderung; eine solche wird nicht ausgestellt.

Die Rechte des Gläubigers beruhen allein auf der Eintragung im Schuldbuch.

Über die Eintragung wird nur diese Benachrichtigung erteilt.

Die Markanleiheforderung der Marie Fabian Gersheim-Stiftung
bei der Akademie der Künste in Berlin ist

laut anliegender Aufstellung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925
(R. G. Bl. I S. 137) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen für diese in eine Anleihe-
ablösungsschuld des Deutschen Reichs über 475 RM -- Pf. umgetauscht. Dieser Betrag ist
im Reichsschuldbuch über die Anleiheablösungsschuld auf dem obenbezeichneten Konto heute eingetragen worden.

Von dem gelöschten Konto der Markanleihe ist in der Annahme Ihres Einverständnisses auf
das neue Konto mitübertragen worden:

als Zweite Person, welche nach dem Tode des Gläubigers der Reichsschuldenverwaltung gegenüber
die Gläubigerrechte ausüben befugt ist:

Behörde welche die Verwaltung der Masse führt:

Obige Akademie.

Die Eintragung einer zweiten Person
bezieht sich auf das ganze Konto, also
ohne weiteres auch auf alle diejen
Konto zuzuschreibenden Beträge.

An der Auslosung ist der Gläubiger mit folgenden im Schuld-
eingetragenen Auslosungsrechten beteiligt:

Buchstabe B	Gruppe 35	Nr. 37211	zu	25 R.M.	--	Nr. 1	Stück über	25 R.M.	--
" C	" 11	44655	"	50	--	" 1	"	50	--
" E	" 8	46064/5	"	200	--	" 2	"	400	--
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
zusammen . . .				4	Stück über	475 R.M.	--		

Falls die Personal- oder Wohnungsverhältnisse nicht mehr zutreffend sind, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung zu obigem Kontenzeichen; Postkarte genügt.

Der »Zweiten Person« wollen Sie von der erfolgten Umschreibung gefälligst Kenntnis geben.

Wegen der neuen Schuldverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Wegen Entwertung des Restbetrags und wegen der neuen Schuldverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Reichsschuldenverwaltung



Beglaubigt:

I. Umtausch der Markanleihen.

Der Umtausch der Markanleihen des Reichs (§ 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1925 [R. G. Bl. I S. 137]) in Anleiheablösungsschuld erfolgt in der Weise, daß für je 750 M der Sparprämienanleihe und im allgemeinen für je 500 M der übrigen Anleihen 12,50 R.M. (Reichsmark) Anleiheablösungsschuld gewährt werden; dieser Betrag stellt den kleinsten Wertabschnitt der Anleiheablösungsschuld und damit die kleinste in das Reichsschuldbuch der Anleiheablösungsschuld einzutragende Forderung dar. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes kann eine Verzinsung der Anleiheablösungsschuld bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden.

II. Was kann mit Schuldbuchforderungen der Markanleihen geschehen, die nicht durch 500 teilbar sind.

Über den bei dem Umtausch verbleibenden Restbetrag der Markanleihen — vgl. anl. Aufstellung — kann der Gläubiger wie folgt verfügen:

- Er kann Schuldbuchforderungen verlangen, muß aber zu diesem Zweck einen entsprechenden Antrag bei uns stellen.
- Der Restbetrag kann durch Einsendung von Schuldverschreibungen (freien Stücken) der Markanleihen auf 500 M erhöht werden, damit die Umwandlung in 12,50 R.M. Anleiheablösungsschuld und die Eintragung dieses Betrages in das Schuldbuch möglich wird.

Zur Einsendung kommen nur Schuldverschreibungen der alten Reichs- und früheren preussischen Staatsanleihen in Frage.

Nach Ablauf der Umtauschfrist abgelieferte Schuldverschreibungen der Markanleihen können als Altbefiz nicht mehr anerkannt werden.

III. Das Recht der Auslosung.

Wer Anleiheablösungsschuld im Umtausch gegen Altbefizanleihen erhält, hat das Recht, an der Tilgung der Anleiheablösungsschuld teilzunehmen (Auslosungsrecht). Das Auslosungsrecht wird in Höhe des Nennbetrages der Anleiheablösungsschuld gewährt, den der Gläubiger im Umtausch für seine Altbefizanleihen erhält. Natürliche Personen erhalten folgende Auslosungsrechte: bis 12 500 R.M. Anleiheablösungsschuld aus Altbefizanleihen in voller Höhe,

für die weiteren 25 000 R.M. Anleiheablösungsschuld aus Altbefizanleihen = $\frac{1}{2}$ des Nennbetrages,

für die weiteren 25 000 R.M. Anleiheablösungsschuld aus Altbefizanleihen = $\frac{1}{3}$ des Nennbetrages und

für die weiteren 25 000 R.M. Anleiheablösungsschuld aus Altbefizanleihen = $\frac{1}{4}$ des Nennbetrages.

Ein gezogenes Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des Fünffachen seines Nennbetrages eingelöst und der Einlösungsbetrag mit jährlich $4\frac{1}{2}$ v. H. vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, verzinst; die Zinsen werden mit dem Einlösungsbetrage gezahlt.

Von der erfolgten Ziehung der Auslosungsrechte werden die Schuldbuchgläubiger von der Reichsschuldenverwaltung benachrichtigt werden.

28. 4. 1927
mit 1. April 1927
fortm.

Antrag

auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente.

Für jeden Antrag sind 2 Antragsformulare gleichlautend auszufüllen. Jedes ausgefüllte Formular ist zu unterschreiben.

An

den Ausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente

in Charlottenburg

Ober-Präsidium

Auf Grund der nachstehenden Angaben wird für die von der Preussischen Akademie

der Künste verwalteten "Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung"

(Name des Trägers der Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, für den die Rente beantragt wird)

für Auslosungsrechte im Betrage von 475 RM eine soziale Wohlfahrtsrente beantragt.

Die Satzung und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung der Wohlfahrtspflege sind beigelegt.

Berlin, den 25. April 1927

Preussische Akademie der Künste

Der Präsident

I. A.

Name und Wohnung des, der Antragsteller (bei Vereinen, Stiftungen und anderen juristischen Personen sind Name und Sitz des Vereins usw. sowie Name, Stellung und Wohnung der beantragenden Vorstandsmitglieder anzugeben)

48

Begründung

A. Die Verhältnisse des Trägers der Wohlfahrtspflege-Einrichtung, für den die Rente beantragt wird.

Frage	Antwort
1. Name des Trägers der Einrichtung der Wohlfahrtspflege:	Pr. Akademie der Künste
2. Sitz des Trägers bzw. Ort, an dem die Verwaltung geführt wird:	Berlin
3. Rechtsstellung des Trägers (z. B. eingetragener Verein, nicht rechtsfähiger Verein, öffentlich-rechtliche Körperschaft, selbständige Stiftung):	Staatsbehörde
4. Name und Sitz der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, deren Träger der Antragsteller ist, und der die Auslosungsrechte, für die die Rente beantragt wird, gewidmet sind:	Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
5. Welche Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllt die Einrichtung zu 4?	Die Stiftung hat den Zweck, die bedürftigen Musiklehrerinnen
6. In welcher Weise übt die Einrichtung zu 4 die Wohlfahrtspflege aus?	Unterstützungen zu gewähren
7. Welchem Personentkreis ist die wohlfahrtspflegerische Tätigkeit der Einrichtung gewidmet?	
8. a) Ist die Einrichtung oder ihr Träger von einer Gebietskörperschaft oder einem sonstigen Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Staat, Gemeinde, Gemeindeverband, Träger der Sozialversicherung oder ähnliches) errichtet? b) Bei Bejahung von a: von wem und in welcher Weise ist die Einrichtung oder ihr Träger errichtet?	
9. Besteht das Vermögen der Einrichtung oder ihres Trägers ganz oder teilweise aus Zuwendungen, die ein Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege gemacht hat?	
10. Bei Bejahung der Fragen zu 8a oder 9: a) Von wem stammt das vorhandene Vermögen der Einrichtung oder ihres Trägers? b) Welchen Verwendungszweck hat der Zuwendende für das Vermögen bestimmt? c) 1. Wird das Vermögen im Zusammenhang mit dem Vermögen eines Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege verwaltet? 2. Bei Bejahung von 1: In welcher Weise und durch welche Personen wird das Vermögen verwaltet? d) Wer entscheidet über die Anlage und die Verwendung des Vermögens?	

Frage

Antwort

a) Sind für die Angestellten oder Beamten der Einrichtung Gehaltszuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 494) gezahlt worden?

b) Bei Bejahung von a: Standen die Beamten oder Angestellten im Dienst einer Gebietskörperschaft?

a) Gehört die Einrichtung oder ihr Träger einem Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an?

b) Bei Bejahung von a: Name des Verbandes und gegebenenfalls auch der für die Einrichtung zuständigen Zweigorganisation:

a) Welcher Stelle soll die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt werden?

b) An wen soll die Rente gezahlt werden — gegebenenfalls Angabe des Postcheckkontos —?

der Pr. Akademie der Künste
Kasse der Pr. Akademie der Künste
Postscheckkonto N^o 145 55

3. Angaben über den Anleihebesitz, auf Grund dessen die soziale Wohlfahrtsrente beantragt wird.

Nur auszufüllen, falls dem Träger der Einrichtung bereits Auslosungsrechte für seine Markanleihen des Reichs zuerkannt worden sind; andernfalls vgl. Ziff. II.

Nennbetrag der Auslosungsrechte, auf Grund deren die soziale Wohlfahrtsrente beantragt wird:

R. M. Rpfg.

Bezeichnung der einzelnen Auslosungsrechte nach Buchstabe, Gruppe und Nummer; bei Auslosungsrechten, die im Schulbuch eingetragen sind, auch Angabe der Kontobezeichnung:

Falls die Auslosungsrechte zwar zuerkannt, aber dem Antragsteller noch nicht ausgereicht sind, ist dies unter 2 anzugeben; in diesem Falle ist die Frage zu 2 nicht zu beantworten.

a) Wem sind die Auslosungsrechte in der Entscheidung über den Altbesitzantrag zugesprochen?

b) Durch welche Behörde und durch welche Entscheidung sind die Auslosungsrechte zuerkannt?

Buchstabe..... Gruppe..... Nr.....
Schulbuchkonto: Abt. I — Nr.....

Anleihealtbesitzstelle in*)
Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes.*)
Reichsschuldenverwaltung.*)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Datum der Entscheidung

Altzeichen der Entscheidung

Für welche Markanleihen des Reichs sind die Auslosungsrechte zuerkannt?

(Angabe der Anleihegattung und des Nennbetrags, bei Schulbuchforderungen auch Angabe der Kontobezeichnung.)

In welcher Form waren die Markanleihen zu 4. in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?

Im Antrage ist, falls die Auslosungsrechte nicht im Schulbuch eingetragen sind, die Bescheinigung der Altbesitzstelle (Bank, Sparkasse o. ähnl.) oder der Schuldenverwaltung über die Zuteilung der Auslosungsscheine beizufügen.

Auslosungsscheine selbst sind erst auf Grund besonderer Aufforderung einzusenden.

Frage	Antwort
II. Nur auszufüllen, falls die Auslosungsrechte zwar beantragt, aber noch nicht zugesprochen sind.	
1. Bei Besitz von Anleihestücken (Gläubiger von Schuldbuchforderungen beantworten die Frage zu I)	
a) Bei welcher Vermittlungsstelle (Bank, Sparkasse, Genossenschaft usw.) ist für die Altbesitzeranleihe die Gewährung von Auslosungsrechten, die die soziale Wohlfahrtsrente begründen sollen, beantragt?	Firma: _____ Ort: _____
b) An welchem Tage ist der Antrag bei der Vermittlungsstelle eingereicht?	
c) Name der Anleihealtbesitzerstelle.	Finanzamt in _____
d) Auf Grund welcher Markanleihen des Reichs und welcher Anleihebeträge sind die Auslosungsrechte, welche die soziale Wohlfahrtsrente begründen sollen, für den Anleihegläubiger beantragt?	M. _____ Vorkriegs- und Kriegsank des Reichs, M. _____ Deutsche Sparprämienan M. _____
e) In welcher Form waren die Markanleihen zu d in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?	
2. Bei Besitz von Schuldbuchforderungen:	
a) Auf welche Schuldbuchforderungen über Markanleihen alten Besitzes wird der Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente gegründet?	Schuldbuch (Reich, Land): Reichssch Anleiheart: 5 Reichsanleihe Nennbetrag der Forderung: 19 300 Bezeichnung des Kontos: Konto VI
b) In welcher Form waren die Markanleihen zu a in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?	

Zum Nachweis der Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird Bezug genommen auf _____

Ich versichere(n), daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe

Ich bin bereit, ihre Richtigkeit an Eides Statt zu versichern.

Berlin, den 25. April 1927

Preussische Akademie der Künste
Der Präsident

I. A.

(Unrechtlich)

Am

2050. 27

Schenkungsbrief, der als Statut

der Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung.

genehmigt worden ist.

Zum ewigen Andenken an meine am 15. Oktober 1915 verstorbene

Tochter Frau Marie Fabian begründe ich bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin eine Stiftung mit einem Kapital von 20 000 M.

Die Stiftung soll den Namen

Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung

tragen.

Für die Verwaltung und Verwendung der Stiftung sollen die nachstehenden Bestimmungen als Statut gelten:

1. Verwaltung.

Die Stiftung ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin. Sie ist von dieser nach den allgemeinen Grundsätzen ihres Statuts als ein besonderes Ganzes zu verwalten.

Name und Zweck der Stiftung dürfen nie geändert werden. Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

Alle Verwaltungskosten sind aus den Einnahmen der Stiftung zu bestreiten.

Die Zinsen sind, abzüglich der Verwaltungskosten, für den Stiftungszweck zu verwenden.

2. Stiftungszweck.

Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Musiklehrerinnen deutscher Staatsangehörigkeit, die in Groß-Berlin ansässig sind, ohne

Rücksicht

Rücksicht auf Alter oder Konfession Unterstützungen zu gewähren

Die Unterstützungen sollen nicht weniger als 200 M und nicht mehr als 500 M im Einzelfalle betragen. Es sind in jedem Jahre höchstens drei Bewerberinnen bei der Verteilung der Unterstützungen zu berücksichtigen.

Eine wiederholte Verleihung der Unterstützungen an die gleichen Bewerberinnen ist zulässig, doch nicht öfter als 2 Jahre einander.

Entscheidend für die Verleihung ist allein die Bedürftigkeit und Würdigkeit.

3. Bewerbungen.

Die Bewerbungen um eine Unterstützung aus der Stiftung sollen bei der Akademie der Künste einzureichen. Der Präsident der Akademie fordert dazu alljährlich im November auf. Die Ausschreibung wird auf Wunsch kostenlos abgegeben. Sie ist ausserdem in zweilinigen Zeitungen und in der Deutschen Tonkünstlerzeitung Berlin einem ähnlichen Musikfachblatt zu veröffentlichen.

Die erforderlichen Auskünfte über die Bedürftigkeit, die Würdigkeit und die Leistungen der Bewerberinnen holt die Akademie der Künste ein.

4. Verleihung.

Die Verleihung der Unterstützungen soll durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, auf Grund von Vorschlägen eines Kuratoriums erfolgen.

Der Präsident der Akademie soll alle Bewerbungen mit dem ihm dazu beigebrachten Unterlagen für die Beurteilung (s. 3.)

Kurator

Kuratorium vorlegen, das daraufhin dem Senat der Akademie, Sektion für Musik, seine Vorschläge machen wird. Die Verleihung der Unterstützungen erfolgt durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, und wird alljährlich unter dem Datum des Geburtstages meiner Tochter, dem 22. Februar, öffentlich bekannt gegeben. Die Anweisung der Unterstützungsbeträge geschieht durch den Präsidenten der Akademie.

5. Kuratorium.

Das Kuratorium der Stiftung besteht zunächst

- 1) aus mir, dem Unterzeichneten,
- 2) aus meiner Ehefrau, Helene geb. Hemsheim,
- 3) aus meinem Schwiegersohn, dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Fritz Fabian in Berlin.

Nach dem Ableben der gegenwärtigen Mitglieder des Kuratoriums sollen diese, falls direkte Nachkommen derselben in Berlin nicht vorhanden sind, durch folgende Persönlichkeiten ersetzt werden:

- 1) dem Vorsitzenden des Senats der Akademie der Künste, Sektion für Musik,
- 2) einem Mitglied dieser Senatssektion, das vom Senat dafür namhaft gemacht wird,
- 3) einem Lehrer oder einer Lehrerin der Hochschule für Musik, die der Direktor dieser Anstalt bezeichnet.

B e r l i n den 15. November 1915.

gez. Hemsheim

Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Musiklehrerinnen,

Statut

der

Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung

Zum ewigen Andenken an meine am 15. Oktober 1915 verstorbene Tochter Frau Marie Fabian begründe ich bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin eine Stiftung mit einem Kapital von 20 000 M.

Die Stiftung soll den Namen

Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung

tragen.

Die Verwaltung und Verwendung der Stiftung soll nach nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

I.

Verwaltung

Die Stiftung ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin. Sie ist von dieser nach den allgemeinen Grundsätzen ihres Statuts als ein besonderes Ganzes zu verwalten.

Name und Zweck der Stiftung dürfen nie geändert werden.

Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

Alle Verwaltungskosten sind aus den Einnahmen der Stiftung zu bestreiten.

II.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Musiklehrerinnen, die

die in Gross-Berlin ansässig sind, ohne Rücksicht auf Alter und Konfession Unterstützungen zu gewähren.

Die Unterstützungen sollen nicht weniger als 200 M und nicht mehr als 500 M im Einzelfalle betragen.

Wiederholte Verleihung der Unterstützungen an die gleichen Bewerberinnen ist zulässig, doch nicht öfter als 3 Jahre nacheinander.

Entscheidend für die Verleihung ist allein die Bedürftigkeit und Würdigkeit.

III.

Bewerbung:

Die Bewerbungen um eine Unterstützung aus der Stiftung sind bei der Akademie der Künste einzureichen. Der Präsident der Akademie fordert dazu alljährlich im November auf. Die Ausschreibung wird auf Wunsch kostenlos abgegeben. Sie ist ausserdem in zwei Berliner Zeitungen und in der Tonkünstlerzeitung oder einem ähnlichen Musikfachblatt zu veröffentlichen.

Die erforderlichen Auskünfte über die Bedürftigkeit, die Würdigkeit und die Leistungen der Bewerberinnen holt die Akademie der Künste ein.

IV.

Verleihung:

Die Verleihung der Unterstützungen soll durch die Akademie auf Grund von Vorschlägen eines Kuratoriums erfolgen.

Die Akademie soll alle Bewerbungen mit den von ihr dazu beigebrachten Unterlagen für die Beurteilung (s./III) dem Kuratorium vorlegen, das daraufhin dem Senat der Akademie seine Vorschläge machen wird. Die Verleihung der Unterstützungen

erfolgt

erfolgt durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik und wird alljährlich unter dem Datum des Geburtstages meiner Tochter, dem 22. Februar, öffentlich bekanntgegeben. Die Anweisung der Unterstützungsbeträge geschieht durch den Präsidenten der Akademie.

V.

Kuratorium:

Das Kuratorium der Stiftung besteht zunächst

- 1) aus mir, dem Unterzeichneten,
- 2) aus meiner Ehefrau Helene geb. Hornsheim,
- 3) meinem Schwiegersohn, dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Fritz Fabian, in Berlin.

Nach dem Ableben der gegenwärtigen Mitglieder des Kuratoriums sollen diese, falls direkte Nachkommen derselben in Berlin nicht vorhanden sind, durch folgende Persönlichkeiten ersetzt werden:

- 1) den Vorsitzenden des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik
- 2) ein Mitglied dieser Senatssektion, das vom Senat dafür namhaft gemacht wird.
- 3) einem Lehrer oder einer Lehrerin der Hochschule für Musik, die der Direktor dieser Anstalt bezeichnet.

B e r l i n, den 15. November 1915

Der Präsident

gez. L. Manzel

gez. Friedrich Gernsheim

Statut
der
Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung

Zum ewigen Andenken an meine am 15. Oktober 1915 verstorbene Tochter Frau Marie Fabian begründe ich bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin eine Stiftung mit einem Kapital von 20 000 M.

Die Stiftung soll den Namen
Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
tragen.

Die Verwaltung und Verwendung der Stiftung soll nach nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

I.

Verwaltung

Die Stiftung ist Eigentum der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin. Sie ist von dieser nach den allgemeinen Grundsätzen ihres Statuts als ein besonderes Ganzes zu verwalten.

Name und Zweck der Stiftung dürfen nie geändert werden.

Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen und darf in seinem Bestande nicht verringert werden.

Alle Verwaltungskosten sind aus den Einnahmen der Stiftung zu bestreiten.

II.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Musiklehrerinnen,
die

die in Gross-Berlin ansässig sind, ohne Rücksicht auf Alter und Konfession Unterstützungen zu gewähren.

Die Unterstützungen sollen nicht weniger als 200 M und nicht mehr als 500 M im Einzelfalle betragen.

Wiederholte Verleihung der Unterstützungen an die gleichen Bewerberinnen ist zulässig, doch nicht öfter als 3 Jahre nacheinander.

Entscheidend für die Verleihung ist allein die Bedürftigkeit und Würdigkeit.

III.

Bewerbung:

Die Bewerbungen um eine Unterstützung aus der Stiftung sind bei der Akademie der Künste einzureichen. Der Präsident der Akademie fordert dazu alljährlich im November auf. Die Ausschreibung wird auf Wunsch kostenlos abgegeben. Sie ist ausserdem in zwei Berliner Zeitungen und in der Tonkünstlerzeitung oder einem ähnlichen Musikfachblatt zu veröffentlichen.

Die erforderlichen Auskünfte über die Bedürftigkeit, die Würdigkeit und die Leistungen der Bewerberinnen holt die Akademie der Künste ein.

IV.

Verleihung:

Die Verleihung der Unterstützungen soll durch die Akademie auf Grund von Vorschlägen eines Kuratoriums erfolgen.

Die Akademie soll alle Bewerbungen mit den von ihr dazu beigebrachten Unterlagen für die Beurteilung (s. III) dem Kuratorium vorlegen, das daraufhin dem Senat der Akademie seine Vorschläge machen wird. Die Verleihung der Unter

stützung

stützungen erfolgt durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik und wird alljährlich unter dem Datum des Geburtstages meiner Tochter, dem 22. Februar, öffentlich bekanntgegeben. Die Anweisung der Unterstützungsbeträge geschieht durch den Präsidenten der Akademie.

V.

Kuratorium:

Das Kuratorium der Stiftung besteht zunächst

- 1) aus mir, dem Unterzeichneten,
- 2) aus meiner Ehefrau Helene geb. Hornsheim,
- 3) meinem Schwiegersohn, dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Fritz Fabian, in Berlin.

Nach dem Ableben der gegenwärtigen Mitglieder des Kuratoriums sollen diese, falls direkte Nachkommen derselben in Berlin nicht vorhanden sind, durch folgende Persönlichkeiten ersetzt werden:

- 1) den Vorsitzenden des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik
- 2) ein Mitglied dieser Senatssektion, das vom Senat dafür namhaft gemacht wird.
- 3) einem Lehrer oder einer Lehrerin der Hochschule für Musik, die der Direktor dieser Anstalt bezeichnet.

B e r l i n, den 15. November 1915

Der Präsident

gez. L. Manzel

gez. Friedrich Gernsheim

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 883

ENDE